

FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2-10
50606 Köln

Ausbau Insel Grafenwerth, Bad Honnef
RSK 16-11.19 WT
54-53.1.2-1.0(SU28)/Ln
Frist 11.12.2019
Antrag § 22 LWG NRW

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

8.12.2019

Sehr geehrte Frau Langen,
sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Schriftsatz vom 15.7.2019 hat der BUND auch gegenüber der Bezirksregierung Köln dargelegt, dass die beabsichtigte Planung mit den planerischen Vorgaben für die Insel Grafenwerth unvereinbar ist. Ein Ermessensspielraum, der hier eine Zulässigkeit der geplanten Eingriffe ebnen könnte, besteht nach unserer Einschätzung nicht. Wir regen daher an, dem Antrag insgesamt und abschließend nicht stattzugeben.

Eine FFH-Prüfung liegt den Unterlagen nicht bei. Sie ist aber für das Verfahren unbedingt erforderlich, da die Eingriffe entweder unmittelbar im FFH-Gebiet erfolgen oder ihre Wirkungen in das FFH-Gebiet erheblich negativ hineinwirken können. Dabei sind gemäß § 34 (1) BNatSchG auch die summarischen Wirkungen zu beachten.

Das beabsichtigte Genehmigungsverfahren ist unklar. Während die Behörde in ihrem Beteiligungsverfahren von einer Genehmigung nach § 22 LWG ausgeht, stellt der Antragssteller einen Antrag gemäß § 78a WHG.

Im Verfahren nach dem Wasserrecht mag die FFH-Verträglichkeit im Huckepackverfahren mit bewältigt werden, die wasserrechtliche Genehmigung entfaltet jedoch keine Konzentrationswirkung und ersetzt nicht die ausstehende Befreiung vom LSG-Schutz. Diese Befreiung nach § 67 BNatSchG wird vom Antragssteller ebenfalls beantragt (S. 3 des LBP), ist aber ausweislich des Anschreibens der Bezirksregierung Köln nicht Gegenstand des laufenden Beteiligungsverfahrens. Der BUND äußert sich zu ihr trotzdem, da die Auseinandersetzung für die Einschätzung des Sachverhaltes auch im Sinne des § 22 (3) LWG relevant ist.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Die Anforderungen des § 22 LWG NRW bzw. des 34 WHG schließen auch die Berücksichtigung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (bzw. des WHG) mit ein. Für den Rhein ist ein fristgerechter Maßnahmenvollzug der WRRL-Anforderungen nicht erkennbar. Die Befestigung von Sandufern, der Bau einer Freisitztreppe bis an das Rheinufer, elektrische Wegebeleuchtung oder der Neubau von Spielplätzen und befestigten Wegen im Auenwald stehen den Zielen des WHG bzw. der WRRL und dem Verschlechterungsverbot entgegen.

Die beantragten Eingriffe sind allesamt mit verschiedenen Schutzvorschriften unvereinbar, sie dienen nicht der Zielerreichung der Ziele für das FFH-Gebiet DE-4405-301 und ebenso wenig den Schutzziele des LSG 5209-0001. Damit ist eine Genehmigung nach § 22 LWG (3) auch deshalb zu versagen, da andere „sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften“ dies erfordern.

Eine Befreiung von den Vorgaben der LSG-Verordnung der Bezirksregierung Köln ist für die geplanten Ausbaumaßnahmen der Stadt Bad Honnef, vorgestellt im Naturschutzbeirat am 11.7., mit Blick auf die Schutzziele nicht möglich. Wir regen daher als BUND an, eine Befreiung nicht zu erteilen.

Die Schutzziele der VO nennen u.a.:

- „Entwicklungspotential für den regionalen Biotopverbund“
- „als Lebensraum für landschaftstypische Tiere und Pflanzen“
- „als Puffer in der Randzone bestehender Naturschutzgebiete“ (ein FFH-Gebiet darf hier analog als relevant angesehen werden)
- „des Rheins und seiner Ufer mit Inseln und Bühnenbereichen in seiner Funktion als Fließgewässer-Lebensraum und überregionale Achse des Biotopverbundes“

Die Erholungsnutzung ist spezifiziert „insbesondere für die landschaftsorientierte Erholung sowie für das Natur- und Landschaftserlebnis“.

Die Verordnung enthält keinen Abwägungs- oder Ermessensspielraum, der hier die geplanten Baumaßnahmen (Bau von Spielplätzen im Auenwald, Freitreppe am Ufer, Befestigung von Wegen, Uferbeleuchtung) zulassen könnte. Vielmehr besteht ein latenter Rückbauauftrag für diverse bauliche Einrichtungen auf der Insel wie den Tennisplatz und das Freibad, um das „Potential“ eines Tages auch genutzt und den Biotopverbund und die Pufferfunktion gestärkt zu haben.

Die beantragten Maßnahmen sind entsprechend nach der VO verboten. Ein *überwiegendes* öffentliches Interesse an den Eingriffen besteht nicht. Es wird auch nicht dadurch belegt, dass öffentliche Gelder bereitgestellt werden, da die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeitsbedingungen im Rahmen der Förderung unterbleibt und dem Antragssteller im weiteren Verfahren aufgegeben wird. Eine Vorgehensweise, der der BUND schon mehrfach gegenüber dem Umweltministerium kritisiert und um Änderung gebeten hat. Denn durch die Fördergelderwartung ohne Kopplung mit einer realistischen Machbarkeitsprognose entstehen vermeidbare Konflikte und Kosten für die Antragssteller*innen.

Hinzu kommen die Anforderungen des FFH-Schutzes und des FFH-Umgebungsschutzes für das FFH-Gebiet DE-4405-301, das folgende FFH-Lebensräume mit den jeweiligen charakteristischen Arten umfasst:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation *Ch. rupri* / *Bidention* (3270)
- Naturnahe Kalktrockenrasen (6210*)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthaferwiesen (6510)
- Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (91E0*)
- Hartholzauenwälder (91F0*)

Dabei ist auch das Entwicklungsgebot für das FFH-Gebiet zu beachten.

Laut Verordnung zum Schutz des FFH-Gebietes vom 30.3.2006 sind neue Anlegestelle, neue Badestellen und Gewässerzugänge wie sie mit der Freitreppe geplant werden und durch weitere Wegebau entlang der Ufer unterstützt werden, verboten (§ 3). Auch die geplante Beleuchtung entlang der Uferpromenade ist mit den Schutzziele des FFH-Gebietes unvereinbar, da Fische grundsätzlich lichtsensiblen Organismen sind und durch Kunstlicht massiv beeinträchtigt werden können. Es ist daher offen ersichtlich, dass die beantragten Maßnahmen auch aus FFH-Sicht nicht zulässig sind und den Schutzvorgaben des FFH-Gebietes widersprechen. Das gilt ebenso für die Maßnahmen, deren Wirkungen nur indirekt in das Schutzgebiet hineinreichen.

Gegen die Bundesrepublik Deutschland läuft aktuell ein Vertragsverletzungsverfahren der EU, da die FFH-Schutzziele unzureichend verfolgt und durchgesetzt werden.

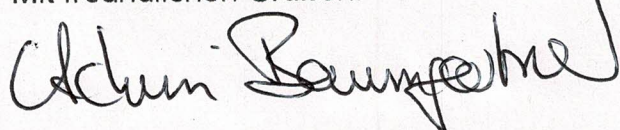
Weiterhin sind die Vorgaben der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW als fachliche Maßgabe mit entscheidungsrelevant.

Die Biodiversitätsstrategie hat z. B. die Entwicklung von 1.000 ha neuen Auenwald und die Wiederherstellung gestörter Standorte zum Ziel! Es darf erwartet werden, dass das Land dafür geeignete Flächen sichert und nicht durch Fehlplanungen behindert oder unmöglich macht.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist neben dem Fledermausschutz auch die Fläche als Potential für den Pirol von besonderer Relevanz.

Für die Insel Grafenwert ist eine langfristig angelegte naturschutzfachliche Entwicklung geboten und in den Normen auch vorgegeben worden. Wege sind daher zumindest zu reduzieren, Schwimmbad und Tennisplätze, die nicht als landschaftsorientierte Erholung zu werten sind, ans Festland zu verlagern. Solche Rückbaumaßnahmen sind im Sinne der öffentlichen Ziele förderfähig aber leider nicht Gegenstand der Förderung.

Mit freundlichen Grüßen:

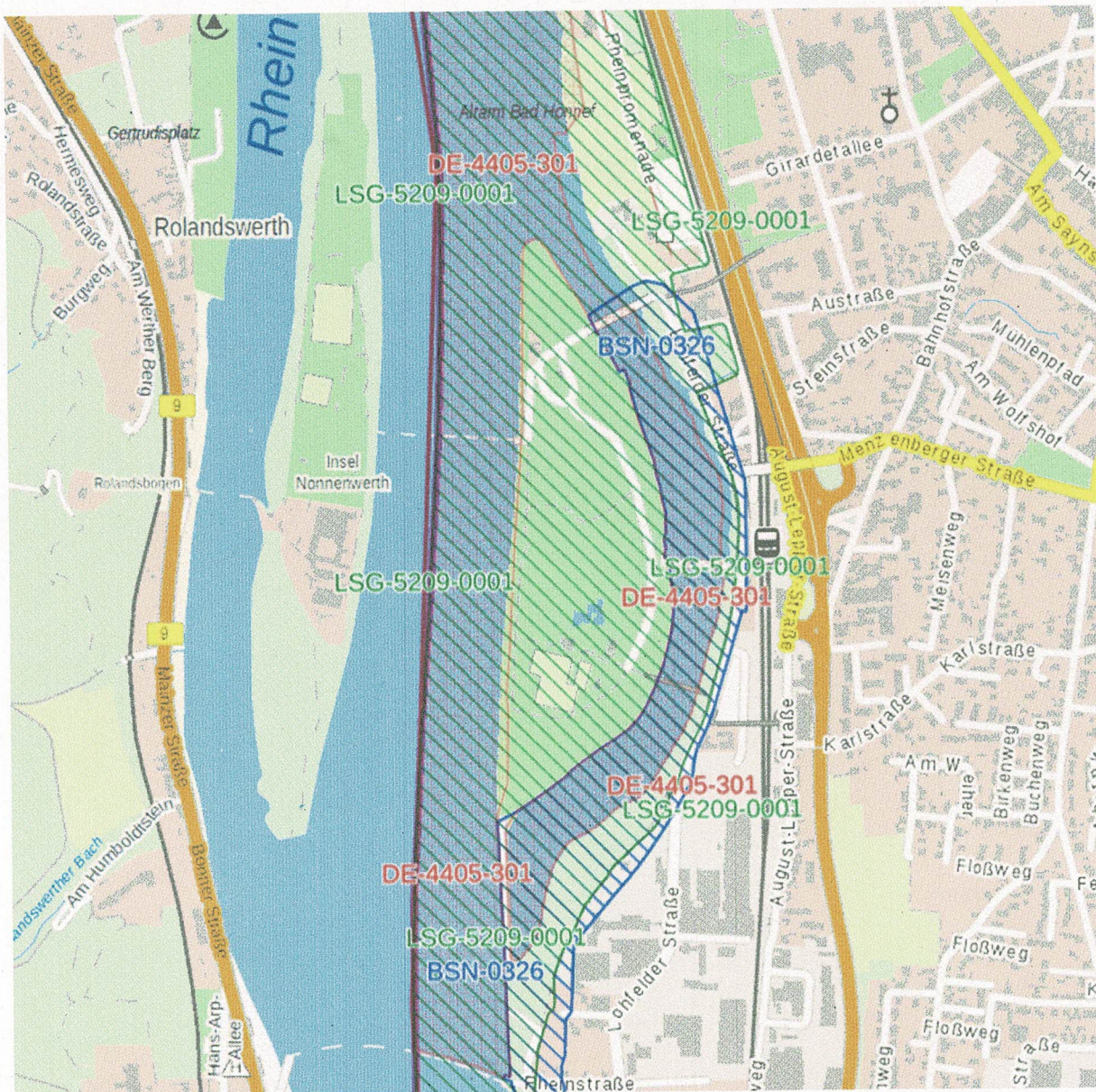


Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

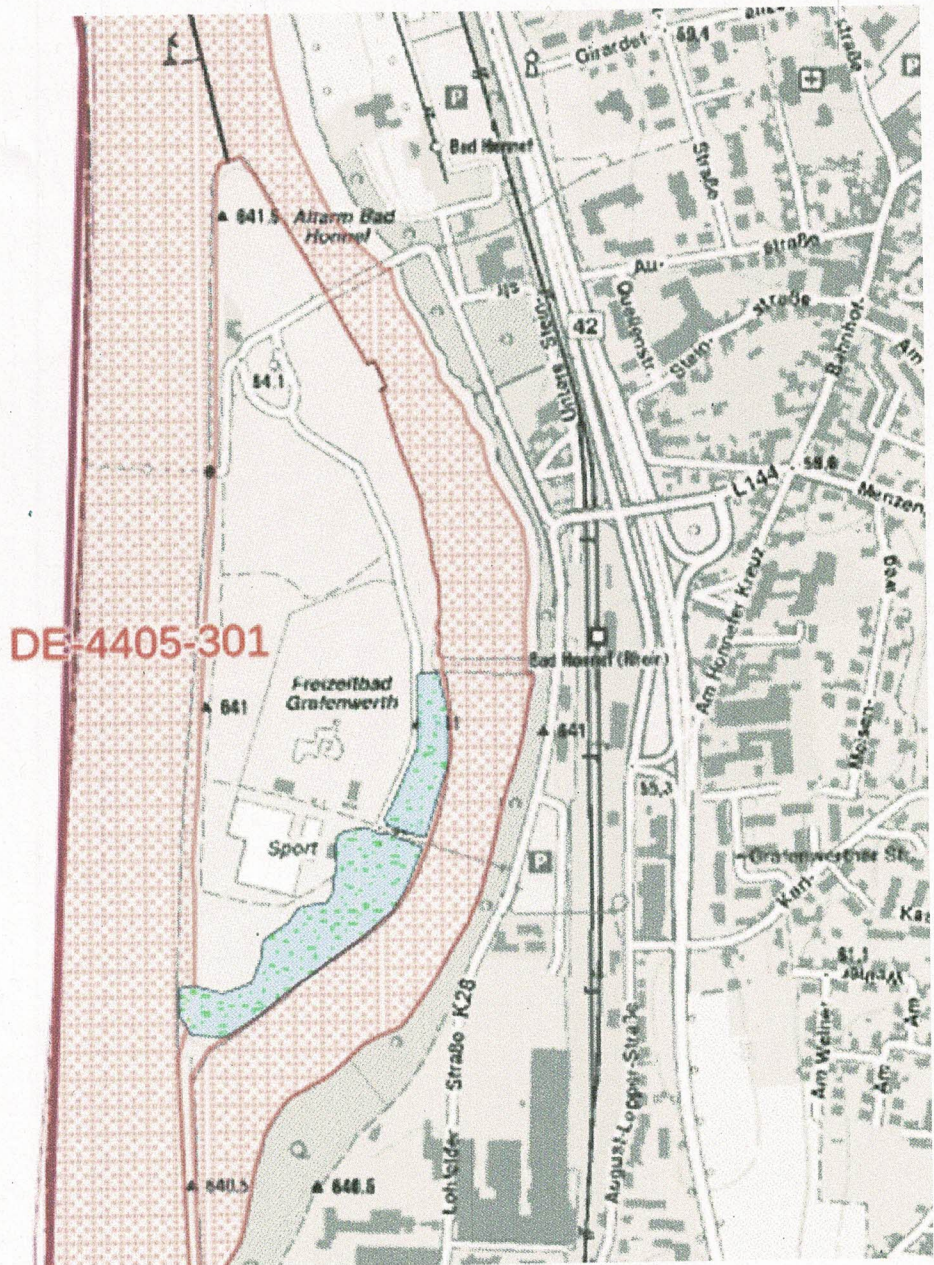


Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX



Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX